

OKR Dr. André Demut · Augustinerstraße 10 · 99084 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit und
Gleichstellung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Evangelisches Büro Thüringen
Augustinerstraße 10 · 99084 Erfurt

Telefon: 0361 – 5 62 42 22
Fax: 0361 – 5 62 42 25
E-Mail: evangelisches.Buero@ebth.de

Datum	Aktenzeichen
23.05.2023	3.0.2.9.

Ihr Zeichen: A 6.1/li – Drs. 7/7463 – schriftlich
Ihre Nachricht vom 20. März 2023

Anhörung zum Achten Gesetz zur Änderung des Thüringer Sinnesbehindertengeldgesetzes

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung,

wir, die Evangelischen Kirche in Thüringen, bedanken uns herzlich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Wir begrüßen die beabsichtigte Erhöhung der Leistungen nach dem Sinnesbehindertengeldgesetzes auf 136 Euro für gehörlose Menschen und 472 Euro für blinde Menschen angesichts der seit der letzten Anpassung eingetretenen Preisentwicklung ausdrücklich.

Gleichwohl ist im Kontext des auszugleichenden Mehraufwands zu berücksichtigen: Für gehörlose Menschen sind beispielsweise häufig Dolmetschdienste notwendig. Der übliche Honorarsatz für Gebärdensprachdolmetscher liegt zurzeit bei ca. 85 Euro je Stunde. An- und Abfahrt sind Teil der Arbeitszeit; Fahrtkosten kommen ebenfalls hinzu. Im Ergebnis ermöglicht somit die Leistung nach dem Sinnesbehindertengeldgesetz eine monatliche Inanspruchnahme eines Dolmetschdienstes. In den Gebieten abseits der größeren Thüringer Städte kommen häufig längere Anfahrtszeiten hinzu, sodass sich der Nutzen weiter relativiert. Schließlich steht dies unter der Voraussetzung der Verfügbarkeit von Dolmetschdiensten, was angesichts des Fachkräftemangels aktuell nur teilweise gegeben ist.

Wie bereits in unserer Stellungnahme zur letzten Änderung 2018 angemerkt, ist die Einbeziehung weiterer Personengruppen mit Sinnesbehinderungen bedenkenswert. Damals wurde richtigerweise der *Personenkreis der Spätertaubten* in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufgenommen. Eine weitere Personengruppe sind die *hochgradig Schwerhörigen*, die ebenfalls auf Dolmetschdienste angewiesen sind. Hochgradig Schwerhörige, zu denen auch manche Cochlear-Implantat-Träger gehören, können lediglich Geräusche wahrnehmen, haben aber keine Chance, Sprache zu verstehen. Die Versorgungsämter stufen sie nicht als gehörlose Personen mit einem GdB 100 ein. Beispielhaft sind Dolmetschdienste für den Schwimmkurs eines Kindes mit CI notwendig, um die Teilnahme zu ermöglichen. In Nassbereichen sind Hörgeräte grundsätzlich verboten und selbst mit eingeschaltetem CI hätte das Kind in dem halligen Raum mit vielen anderen Kindern keine Möglichkeit auf Sprachverständnis gehabt.

Wir danken Ihnen für alle Bemühungen im Freistaat Thüringen, Menschen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen und Nachteile auszugleichen und bitten darum, die Personengruppe der hochgradig Schwerhörigen in den Empfängerkreis des Sinnesbehindertengeldgesetzes aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads "André Demut". The signature is written in a cursive style with a large, stylized 'D'.

Dr. André Demut
Oberkirchenrat